



Leitfaden Nostrifizierung und berufliche Anerkennung

Version 1.1. vom 5.9.2014

1 Inhalt

I.	Unterscheidung Nostrifizierung/Berufliche Anerkennung	3
II.	Nostrifizierung	3
II.1.	Was versteht man unter Nostrifizierung im Sinne des österreichischen Fachhochschul-Studiengesetzes?	3
II.2.	Unter welchen Voraussetzungen ist ein Nostrifizierungsverfahren möglich?	3
II.3.	Was wird in einem Nostrifizierungsverfahren geprüft?	4
II.4.	Wann werden Ergänzungsprüfungen aufgetragen?	4
II.5.	Wer entscheidet in welcher Form über den Antrag auf Nostrifizierung?	5
II.6.	Wie und wo ist die Nostrifizierung an der FHSTP zu beantragen?	5
II.7.	Welche Unterlagen sind einem Antrag auf Nostrifizierung beizulegen?	5
II.8.	Was kostet die Nostrifizierung?	7
II.9.	Welche Kosten fallen für allfällige Ergänzungsprüfungen an?	7
II.10.	Wie lange dauert das Verfahren der Nostrifizierung?	7
II.11.	Was kann man tun, wenn der Antrag auf Nostrifizierung zurück- oder abgewiesen wird?	8
III.	Berufliche Anerkennung	8
III.1.	Was ist unter beruflicher Anerkennung zu verstehen?	8
III.2.	Wer kann die berufliche Anerkennung beantragen?	8
III.3.	Wo ist die berufliche Anerkennung zu beantragen?	8
III.4.	Wie erfolgt die Entscheidung über den Antrag auf berufliche Anerkennung?	9
III.5.	Kann man einen Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung an der Fachhochschule St. Pölten absolvieren?	9
IV.	Links	10
V.	Rechtsgrundlagen	12
VI.	Kontakt und Information	14

I. Unterscheidung Nostrifizierung/Berufliche Anerkennung

Es ist grundsätzlich zwischen **Nostrifizierung** (=Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse) und der **beruflichen Anerkennung** zu unterscheiden:

Dem Verfahren

- der **Nostrifizierung** sind insbesondere Studienabschlüsse (akademische Grade) aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR/Schweiz),
- jenem der **beruflichen Anerkennung** Ausbildungs- bzw. Qualifikationsnachweise aus EU/EWR/Schweiz sowie unter gewissen Voraussetzungen auch aus Drittstaaten

zugänglich.

II. Nostrifizierung

II.1. Was versteht man unter Nostrifizierung im Sinne des österreichischen Fachhochschul-Studiengesetzes?

Unter Nostrifizierung im Sinne des § 6 Abs 6 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) ist die Anerkennung eines ausländischen (Fach-)Hochschul-Studienabschlusses (akademischen Grades) als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Fachhochschul-Studiums durch das Fachhochschul-Kollegium im Wege eines Verwaltungsverfahrens zu verstehen.

Nach erfolgter Nostrifizierung kann die/der Berechtigte

- den entsprechenden inländischen akademischen Grad führen und
- ist zur Ausübung jener Berufe berechtigt, welche in Österreich den entsprechenden Studienabschluss erfordern.

Die Nostrifizierung ist von der Zulassung zu einer Reihe von akademischen Berufen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere den Anerkennungsrichtlinien innerhalb der EU/des EWR (+Schweiz), zu unterscheiden (siehe „Berufliche Anerkennung“).

II.2. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Nostrifizierungsverfahren möglich?

Ein Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen (Fach-)Hochschule absolvierten Studienabschlusses (akademischen Grades) setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung **zwingend** für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin/des Antragstellers in Österreich **erforderlich** ist.

Besteht der Berufszugang ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere den Anerkennungsrichtlinien innerhalb der EU/des EWR (+Schweiz), ist der Nostrifizierungsantrag bescheidmäßig als unzulässig zurückzuweisen (siehe „Berufliche Anerkennung“).

Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung bei anderen Fachhochschul-Kollegien einzubringen.

Zu beachten ist diesbezüglich auch der Punkt „[Welche Unterlagen sind einem Antrag auf Nostrifizierung beizulegen?](#)“.

II.3. Was wird in einem Nostrifizierungsverfahren geprüft?

Das Fachhochschul-Kollegium hat zu prüfen, ob das ausländische Studium der Antragstellerin/des Antragstellers hinsichtlich

- der Anforderungen (niveaumäßige Einordnung: Bakkalaureats-, Diplom-, Doktoratsstudium),
- des Gesamtumfanges (ECTS-Anrechnungspunkte) sowie
- der Studieninhalte

so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Fachhochschul-Studiengang als gleichwertig anzusehen ist (Gleichwertigkeitsprüfung).

Jene Fächer, die nicht durch entsprechende Nachweise belegt werden, können in die Gleichwertigkeitsprüfung nicht mit einbezogen werden.

II.4. Wann werden Ergänzungsprüfungen aufgetragen?

Sofern die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der/die Antragsteller/in das Recht, diese vom FH-Kollegium mittels Bescheides aufgetragenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche/r Studierende/r zu absolvieren.

Müssten solche [Ergänzungsprüfungen](#) in einem offenkundig unverhältnismäßigen Ausmaß aufgetragen werden, kann die Nostrifizierung nicht erteilt werden, weshalb ein Antrag in diesem Fall abzuweisen ist. Ein offenkundig unverhältnismäßiges Ausmaß ist anzunehmen, wenn die Verschreibung einzelner Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von mehr als 25% des durch den Studienplan der österreichischen Studienrichtung geforderten Leistungsumfanges notwendig wäre.

II.5. Wer entscheidet in welcher Form über den Antrag auf Nostrifizierung?

Über einen Antrag auf Nostrifizierung eines an einer ausländischen (Fach-)Hochschule erworbenen Studienabschlusses (akademischen Grades) entscheidet das Kollegium jener Fachhochschule, an welches der Antrag gestellt wird und die den entsprechenden Studiengang durchführt, mit Bescheid.

Im Nostrifizierungsbescheid ist festzulegen,

- welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht, und
- welchen inländischen akademischen Grad der/die Antragsteller/in anstelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.

Die Ausfertigung des Nostrifizierungsbescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde (Diplom), zu vermerken.

Wurde die Nostrifizierung – insbesondere durch gefälschte Zeugnisse – erschlichen, ist sie bescheidmäßig zu widerrufen.

II.6. Wie und wo ist die Nostrifizierung an der FHSTP zu beantragen?

Für die Beantragung der Nostrifizierung von Hochschul-Studienabschlüssen an der Fachhochschule St. Pölten ist das Formular „[Antrag auf Nostrifizierung](#)“ im Download-Bereich zu verwenden und ausgefüllt entweder per E-Mail oder Post samt allen zusätzlich erforderlichen Dokumenten zu übersenden an:

Fachhochschule St. Pölten GmbH
Kollegium der Fachhochschule St. Pölten
Matthias Corvinus - Straße 15
A-3100 St. Pölten

II.7. Welche Unterlagen sind einem Antrag auf Nostrifizierung beizulegen?

- Geburtsurkunde (Kopie) **und** allfällige Urkunden über Namenswechsel (z. B. Heiratsurkunde), wenn die Studiennachweise auf einen früheren Namen lauten
- Reisepass **oder** Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Reifezeugnis (Maturazeugnis)
- Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades – Abschluss- bzw. Diplommurkunde (Original)

- Möglichst detaillierte Unterlagen über das ausländische Studium (z. B. Studienplan, Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, wissenschaftliche und/oder praktische Arbeiten, Abschlussbescheinigungen, etc.)
- 1 Exemplar der Diplom- oder Bachelorarbeit in Originalsprache (Kopie) und Inhaltsangabe (Abstract) in deutscher Sprache
- Nachweis über die zwingende Notwendigkeit der Nostrifizierung für die Ausübung des angestrebten Berufes oder für die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich (z. B. Berufsgesetz verlangt Nostrifizierung)
- BMWFW-Gutachten (AAIS): Bewertung der ausländischen Hochschulqualifikation (Diplom) durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (→ AAIS: Anerkennungs-, Antrags- und Informationssystem
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/aais-aner kennungs-antrags-und-informationssystem/>)
- Nachweis über den Status der ausländischen (Fach-)Hochschule (www.anabin.de)
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (mind. B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), insbesondere
 - Deutsch als Prüfungsfach der Reifeprüfung;
 - Ergänzungsprüfung aus Deutsch „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten“;
 - Zeugnis über eine Universitäts-Sprachprüfung aus Deutsch (auf der Grundlage des seinerzeitigen § 28 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der zuletzt geltenden Fassung);
 - "B2 Mittelstufe Deutsch" oder „Wirtschaftssprache Deutsch“ des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch;
 - „TestDaF“ (Test Deutsch als Fremdsprache, www.tesdaf.de) mit mindestens Niveaustufe TDN 4 in allen Teilprüfungen;
 - Zeugnisse der Stufe „Fortgeschrittene 3“ oder „Perfektion“ oder Kursstufen "B2/2" oder "Mittelstufe 3" der Wiener Internationalen Hochschulkurse;
 - „Zentrale Mittelstufenprüfung“ und „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder „Goethe-Zertifikat B2“ oder höhere Stufe des Goethe-Instituts;
 - „Zweite Stufe“ des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik;
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienwerber/innen (DSH-2) – z. B. Universität Heidelberg;
 - Komplettes Studium (mindestens 3 Jahre) auf Deutsch absolviert.

Wird ein anderer Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache vorgelegt, so kann das Fachhochschul-Kollegium den jeweiligen Nachweis im Einzelfall (allenfalls nach Einholung von Fachgutachten) anerkennen.

Urkunden und Unterlagen sind auf Verlangen im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen, jene Urkunde(n) über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades immer im Original. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen. Sämtliche nicht in Österreich ausgestellte

Urkunden/Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein (diplomatische Beglaubigung).

Weist der Antrag auf Nostrifizierung Mängel auf (unvollständige Urkunden, fehlende Beglaubigung, etc.), so wird seitens des FH-Kollegiums deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufgetragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist bescheidmässig zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

II.8. Was kostet die Nostrifizierung?

Nostrifizierungstaxe: Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150,00 Euro und wird bescheidmässig vorgeschrieben. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Übersetzungen: Für erforderliche Übersetzungen anfallende Kosten sind von der Nostrifizierungstaxe nicht erfasst. Um die Kosten für eine notwendige Übersetzung abschätzen zu können, wird die Kontaktaufnahme zu einem/einer in Österreich beideten Übersetzer/in empfohlen.

II.9. Welche Kosten fallen für allfällige Ergänzungsprüfungen an?

Der/die Antragsteller/in hat das Recht, jene vom Kollegium mittels Bescheid vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche/r Studierende/r zu absolvieren.

1 Semesterwochenstunde (SWS) Bachelorstudiengang	€ 35,00
1 Semesterwochenstunde (SWS) Masterstudiengang	€ 45,00

Der insgesamt zu zahlende Betrag ist jedenfalls mit € 363,36/Semester gedeckelt. Zusätzlich wird von der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) der ÖH-Beitrag in Höhe von ca. € 18,00/Semester eingehoben.

II.10. Wie lange dauert das Verfahren der Nostrifizierung?

Über Anträge auf Nostrifizierung entscheidet das Kollegium der Fachhochschule St. Pölten per Bescheid spätestens **drei Monate nach Einlangen des schriftlichen Antrages** samt aller notwendigen Unterlagen.

II.11. Was kann man tun, wenn der Antrag auf Nostrifizierung zurück- oder abgewiesen wird?

Wenn der Antrag auf Nostrifizierung auf Grund mangelnder Gleichwertigkeit des in- und ausländischen Studiums rechtskräftig abgewiesen wird, kann sich der/die Antragsteller/in für das reguläre Aufnahmeverfahren an der Fachhochschule St. Pölten als ordentliche/r Studierende/r bewerben. Nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren kann der/die Antragsteller/in die Anrechnung der bereits im Ausland absolvierten Prüfungen für das jeweilige Fachhochschul – Studium an der Fachhochschule St. Pölten beantragen.

Gegen Bescheide des FH-Kollegiums hinsichtlich Nostrifizierung ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

III. Berufliche Anerkennung

III.1. Was ist unter beruflicher Anerkennung zu verstehen?

Die berufliche Anerkennung fußt insbesondere auf EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (insb. EU-Richtlinie 2005/36/EG) und verfolgt das Ziel, die berufliche Mobilität und zugleich die Sicherheit für Kundinnen/Kunden, Patientinnen/Patienten, Klientinnen/Klienten sowie Chancengleichheit (Konkurrenz mit Regeln) unter den Berufstätigen in der Europäischen Union abzusichern.

III.2. Wer kann die berufliche Anerkennung beantragen?

- EU-/EWR-/Schweizer-BürgerInnen sowie
- auf Grund von EU- oder Völkerrecht diesen gleichgestellte Drittstaatsangehörige.

III.3. Wo ist die berufliche Anerkennung zu beantragen?

Bei Berufen im Geltungsbereich des MTD-Gesetzes:

Bundesminister/in für Gesundheit
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesamtsgebäude
Abteilung II/A/2, 2. Stock
Radetzkystraße 2
1030 Wien
T: +43-1/711 00-Klappe
I: www.bmg.gv.at
Bundesministerium für Gesundheit – Kontakt/Erreichbarkeit

Bei Berufen im Geltungsbereich des NÖ Kinder- und JugendhilfeG:

Landesregierung NÖ
Amt der Landesregierung NÖ
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Personalangelegenheiten A
Landhausplatz 1/Haus 6
3109 St. Pölten
T: +43(2742)9005-12009
E-Mail: post.lad2@noel.gv.at
I: www.noe.gv.at

Bei Berufen im öffentlichen Dienst (Auswahl):

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG): Leiter/in der Zentralstelle
NÖ Landes-Bedienstetengesetz: NÖ Landesregierung
NÖ Gemeindebeamtendienstordnung: Gemeinderat

Die für die berufliche Anerkennung jeweils zuständigen Stellen sind zudem unter www.berufsanerkennung.at abrufbar.

III.4. Wie erfolgt die Entscheidung über den Antrag auf berufliche Anerkennung?

Die Entscheidung über die berufliche Anerkennung ergeht per Bescheid. Die Zulassung zur Berufsausübung ist an die Bedingung

- der erfolgreichen Absolvierung eines höchstens dreijährigen **Anpassungslehrganges** oder
- einer **Eignungsprüfung** zu knüpfen,

wenn sich die absolvierte Ausbildung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse wesentlich von der entsprechenden österreichischen Ausbildung unterscheidet.

Die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung steht dabei dem/der Antragsteller/in zu.

III.5. Kann man einen Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung an der Fachhochschule St. Pölten absolvieren?

Falls ein Bescheid über die berufliche Anerkennung zugestellt wurde und der darin vorgeschriebene Anpassungslehrgang bzw. die Ergänzungsprüfung auf Grund des Studienangebotes an der Fachhochschule St. Pölten absolviert werden kann, ist die

Zulassung als außerordentliche Studierende/r an der Fachhochschule St. Pölten möglich.
Nähere Informationen diesbezüglich erhält man im jeweiligen Studiengangsekretariat.

IV. Links

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.bmwf.gv.at)

- BMWFW – ENIC/NARIC Austria – Anerkennung von Hochschulabschlüssen:
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/>
- BMWFW – Anerkennungs-, Antrags- und Informationssystem (AAIS):
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/aais-ankennungs-antrags-und-informationssystem/>
- BMWFW – Kontaktstelle und einzelne AnsprechpartnerInnen:
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/ansprechpartnerinnen/>
- www.nostrifizierung.at

Berufliche Anerkennung

- Bundesministerium für Gesundheit (www.bmg.gv.at) – Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem sonstigen nichtärztlichen Beruf:
http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Berufe/Anerkennung/Anerkennung_einer_auslaendischen_Berufsqualifikation_in_einem_sonstigen_nichtaerztlichen_Gesundheitsberuf
- Berufliche Anerkennung Österreich (www.berufsanerkennung.at)
- Berufliche Anerkennung BRD (www.ankennung-in-deutschland.de)
- Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse BRD (www.anabin.de)
- Europäische Kommission (www.ec.europa.eu) – Reglementierte Berufe Datenbank:
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?lang=de

Beglaubigung

- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Beglaubigungsliste Hochschulwesen, Jänner 2014):
http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Beglaubigungsliste_Hochschulwesen2013.pdf
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres:
<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/beglaubigungen.html>

- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Apostille):
http://www.hcch.net/index_de.php?act=text.display&tid=37

Übersetzungen

- Liste der in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher/innen
(<http://www.sdgliste.justiz.gv.at/>)
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Beglaubigungsliste Hochschulwesen, Jänner 2014, Pkt. 3):
http://wissenschaft.bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Beglaubigungsliste_Hochschulwesen2013.pdf)

Berufsverbände

- PhysioAustria, Bundesverband der Physiotherapeuten Österreichs
(www.physioaustria.at)
- Verband der Diätologen Österreichs (www.diaetologen.at)
- Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen (www.sozialarbeit.at)
- BRD: Deutscher Verband für Physiotherapie (www.physio.deutschland.de)
- BRD: Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e.V. (VDD)
(www.vdd.de)
- BRD: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (www.dbsh.de)

Studieren und arbeiten in Österreich

- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft:
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/>
- Österreichischer Austauschdienst (OEAD):
http://www.oead.at/willkommen_in_oesterreich/
- Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (Pass und Visum):
<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/buergerservice/pass-und-visum.html>
- Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen: <http://www.migrant.at/>
- Migrationsplattform der österreichischen Bundesregierung:
<http://www.migration.gv.at/>
- Arbeitsmarktservice Österreich: <http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/auslaenderinnen>
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz:
<http://www.sozialministerium.at/cms/site/dokument.html?channel=CH2126&doc=CMS1249542621527>
- Informationen zu Amtswegen (Meldepflicht, uvm.): www.help.gv.at

V. Rechtsgrundlagen

Abrufbar unter www.ris.bka.gv.at

Nostrifizierung (Akademische Anerkennung von Studienabschlüssen)

- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“) BGBl. III Nr. 71/1999 (Abschnitt VI)
- § 6 Abs. 6 – Abs. 7 und § 10 Abs 3 Z 9, Abs 6 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) BGBl. Nr. 340/1993 idF BGBl. I Nr. 79/2013
- § 90 Universitätsgesetz (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 16/2014
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

Berufliche (EWR-)Anerkennung

- EU-Richtlinie 2005/EG/36
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002
- „Reglementierte Berufe/Berufsgesetze“ (Auswahl):

Österreich:

- § 6b – 6e Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992 idF BGBl. I Nr. 185/2013
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fachhochschul-Bakkalaureatsstudiengänge für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (FH-MTD-AV), BGBl. II Nr. 2/2006 idgF
- § 4a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), BGBl. Nr. 333/1979 idF BGBl. II Nr. 59/2014
- §§ 17 – 19 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 9270-0
- § 6 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. Nr. 2400-52

Deutschland:

- Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)
- Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (DiätAssG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV)

Diplomatische Beglaubigung

Völkerrecht:

- Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Beglaubigungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 67/1968 in der geltenden Fassung
- Übereinkommen über die Befreiung bestimmter Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 239/1982 idgF
- Sonstige (bilaterale) Staatsverträge (Beglaubigungsabkommen) idgF (BuH: BGBl. Nr. 224/1955; Bul: BGBl. Nr. 268/1969; BRD: BGBl. Nr. 139/1924; Fin: BGBl. Nr. 244/1988; F: BGBl. Nr. 236/1980; It: BGBl. Nr. 433/1977; Kos: BGBl. Nr. 224/1955; Kro: BGBl. Nr. 224/1955; Lie: BGBl. Nr. 213/1956; Maz: BGBl. Nr. 224/1955; Mon: BGBl. Nr. 224/1955; NL: BGBl. Nr. 239/1982; Nor: BGBl. Nr. 455/1985; Pol: BGBl. Nr. 79/1974; Rum: BGBl. Nr. 112/1969; Swe: BGBl. Nr. 553/1983; Ser: BGBl. Nr. 224/1955; Slk: BGBl. Nr. 309/1962; Slo: BGBl. Nr. 224/1955; Cz: BGBl. Nr. 309/1962; Ung: BGBl. Nr. 305/1967; Lux/Por/Sp/Tür/CH: BGBl. Nr. 239/1982)
- Artikel 25 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 idgF
- Artikel 8 Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge, BGBl. Nr. 334/1987 idgF

Nationales Recht:

- § 293 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO), RGGBl. Nr. 113/1895 idF BGBl. I Nr. 118/2013
- Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. I Nr. 28/1968 idgF
- Bundesgesetz über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden („Konsularbeglaubigungsgesetz“), BGBl. I Nr. 95/2012 idgF
- Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsverordnung – KBegIV), BGBl. II Nr. 467/2012 idgF
- Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 - KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992 idF BGBl. I Nr. 64/2013
- § 60 Abs 3 Universitätsgesetz (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 16/2014

VI. Kontakt und Information

<p>Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Teinfaltstraße 8 A-1014 Wien</p>	<p>ENIC NARIC Austria Tel.: (0043/1) 53120/5921 Fax: (0043/1) 53120/99/5921 E-Mail: naric@bmwf.gv.at I: www.bmwf.gv.at</p>
<p>Fachhochschule St. Pölten/University of Applied Sciences Matthias Corvinus – Straße 15 A-3100 St. Pölten</p>	<p>Kollegium der FH St. Pölten Mag. Michael Fritthum Tel.: +43/2742/313/228/228 Fax: +43/2742/313/228/209 E-Mail: michael.fritthum@fhstp.ac.at I: www.fhstp.ac.at</p>